



© 婷婷李 - stock.adobe.com

Noch Luft nach oben

Nur 41 Prozent der Pflegeheime haben einen Kooperationsvertrag

Die zahnmedizinische Versorgung vulnerabler Patientengruppen wird immer relevanter. Gerade Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, eine Zahnarztpraxis aufzusuchen, ermöglicht die aufsuchende Betreuung zumindest eine zahnmedizinische Grundversorgung. 1,1 Millionen Patienten wurden auf diese Weise im Jahr 2024 zahnärztlich versorgt, berichtete die KZBV vor Kurzem – 6,2 Prozent mehr als im Jahr davor. Doch gerade bei den sogenannten Kooperationsverträgen ist noch Luft nach oben.

Knapp die Hälfte, nämlich 535 035 Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen wurden im Jahr 2024 zahnärztlich mit speziellen Präventionsleistungen versorgt. Dazu gehören der Status der Mundgesundheit, Aufklärungsgespräche und das Erstellen eines individuellen Mundgesundheitsplans sowie auch das Entfernen von harten Zahnbelägen. Seit 2019 werden diese Zahlen ganzjährig erfasst und haben sich seitdem (bis Ende 2024) fast verdoppelt.

„Der seit Jahren kontinuierliche Aufwärtstrend bei der Inanspruchnahme der Präventionsleistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen zeigt, wie wichtig dieses Angebot für die Betroffenen ist“, sagt Martin Hendges, Vorsitzender des Vorstands der KZBV. Der Bericht spiegelt zudem die Ergebnisse der jüngsten Deutschen Mundgesundheitsstudie wider, die zeigen, dass die von den Zahnärzten entwickelten und speziell auf diese Patientengruppe zugeschnittenen Leistungen nachhaltig wirken und die

Mundgesundheit der vulnerablen Gruppen dauerhaft verbessern. „Mundgesundheit und orale Lebensqualität sind entscheidende Faktoren für die Allgemeingesundheit.“

Der überwiegende Teil dieser Versorgung erfolgte im Rahmen der aufsuchenden Betreuung in Pflegeeinrichtungen. Vertragszahnärzte können hierfür sogenannte Kooperationsverträge nach § 119b SGB V abschließen. Im Jahr 2024 zählte die KZBV insgesamt 7 483 Kooperationsverträge, was einem bundesweiten Abdeckungsgrad der Pflegeheime von 41,3 Prozent entspricht. „Die hohe Inanspruchnahme dieser Leistungen vor dem Hintergrund eines rasant fortschreitenden demografischen Wandels zeigt aber auch, dass wir hier nicht stehen bleiben dürfen. Wichtig ist, das Angebot der aufsuchenden Betreuung auf weitere Wohnformen auszuweiten, um möglichst alle Anspruchsberechtigten zu erreichen“, so Hendges weiter. Sein Appell gilt der Bundesregierung, die Kooperationsverträge neben



© 婷婷李 - stock.adobe.com



Bei einem „Tag der aufsuchenden Betreuung“ informierte die KZVB über die Vorteile, die Kooperationsverträge bieten – für Zahnärzte, Pflegebedürftige und Pflegende.

Pflegeeinrichtungen auch auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Behinderteneinrichtungen) auszuweiten.

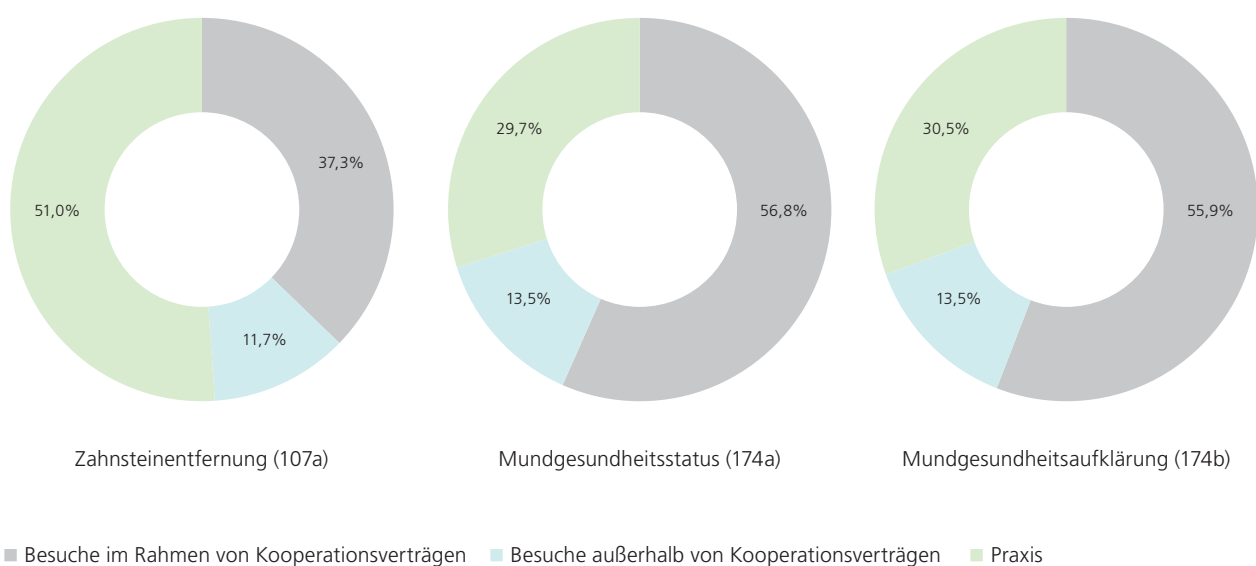
Das A und O ist und bleibt eine gute Aufklärung und Information, was machbar und möglich ist. Am ersten „Tag der auf-

suchenden Betreuung“ im November letzten Jahres im Münchner Zahnärztehaus nutzten rund 160 Zahnärzte die Gelegenheit, sich rund um die zahnärztliche Versorgung vulnerabler Patienten und dem Abschluss von Kooperationsverträgen zu informieren.

Mehr zu diesem Thema erfahren Sie in einem Interview mit dem LAGP-Vorsitzenden Christian Berger in der April-Ausgabe des BZB.

Redaktion

AUFTEILUNG DER PRÄVENTIONSLEISTUNGEN NACH § 22a SGB V IM JAHR 2024



© OEMUS MEDIA AG (Quelle: Bericht der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung an den Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 9 Absatz 1 der Richtlinie nach § 22a SGB V, Berichtszeitraum: 2024)